

abgeschlossen zwischen

und

ERA Elektro Recycling Austria GmbH
Mariahilfer Straße 123
1062 Wien
Österreich

im Folgenden kurz „ERA“ genannt

Vertragsnummer
Vertragspartner

im Folgenden „Vertragspartner“ oder kurz „VP“ genannt

ENTPFLICHTUNGSVEREINBARUNG FÜR ELEKTRO- UND ELEKTRONIKGERÄTE SOWIE FÜR BATTERIEN

PRÄAMBEL

1. Die Elektroaltgeräteverordnung („EAG-VO“) und die Batterienverordnung („Batterien-VO“) verpflichten die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten und die Hersteller von Batterien, für die Einrichtung von Sammelstellen, für die unentgeltliche Rücknahme, für den Transport von den Sammelstellen zu einer genehmigten Behandlungsanlage sowie für die Wiederverwendung oder Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien zu sorgen. Von diesen Verpflichtungen können sich die betroffenen Unternehmen dadurch befreien, dass sie mit ihren Elektro- und Elektronikgeräten sowie mit ihren Batterien gesamthaft je Sammel- und Behandlungskategorie an einem Sammel- und Verwertungssystem teilnehmen und auf dieses die entsprechenden Verpflichtungen nach der EAG-VO und der Batterien-VO vertraglich überbinden (Entpflichtung).

die an ein System übertragbaren Verpflichtungen zur Einrichtung von Sammelstellen, zur Rücknahme (nicht aber die unübertragbare Verpflichtung der Letztvertreiber zur „1:1-Rücknahme“), zur Wiederverwendung und Behandlung, zur Information der Letztverbraucher sowie bestimmte Meldepflichten entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung, der EAG-VO und der Batterien-VO vertraglich auf die ERA überbunden.
2. Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten für private Haushalte, die ihre Verpflichtung zur Rücknahme dieser Geräte nicht durch individuelle Maßnahmen erfüllen und Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten für private Haushalte, die vor dem 13. August 2005 in Verkehr gesetzt wurden, sowie Hersteller von Geräte- und Fahrzeugbatterien müssen ihre Verpflichtung zur Rücknahme und weitere Pflichten aus den betreffenden Verordnungen an genehmigte Sammel- und Verwertungssysteme vertraglich überbinden.
3. Die ERA ist ein nach dem Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem für Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten und gewerblichen Zwecken sowie für Geräte-, Fahrzeug- und Industriebatterien. Mit der vorliegenden Vereinbarung nimmt der VP mit seinen Elektro- und Elektronikgeräten und mit seinen Batterien an diesem Sammel- und Verwertungssystem teil. Dadurch werden
4. Für die Zwecke dieser Vereinbarung gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 - a) **Elektroaltgeräteverordnung („EAG-VO“) und Batterienverordnung („Batterien-VO“):**
Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Abfallvermeidung, Sammlung und Behandlung von elektrischen und elektronischen Altgeräten, BGBl II Nr. 121/2005 und über die Abfallvermeidung, Sammlung und Behandlung von Altbatterien und -akkumulatoren, BGBl II Nr. 159/2008 in der jeweils geltenden Fassung.
 - b) **Elektro- und Elektronikgeräte:**
Geräte nach der EAG-VO, soweit sie von den Rücknahme-, Sammel- und Behandlungspflichten nach der EAG-VO erfasst sind.
 - c) **Historische Elektro- und Elektronikgeräte:**
Elektro- und Elektronikgeräte, die vor dem 13. August 2005 in Verkehr gesetzt wurden.
 - d) **Entpflichtung:**
Vertragliche Überbindung der entsprechenden Verpflichtungen der Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten und von Batterien oder der Verpflichtungen der Eigenimporteure von Geräte- und Fahrzeugbatterien gemäß den Bestimmungen

der EAG-VO und der Batterien-VO auf ein dafür genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem, wodurch diese Verpflichtungen auf den Betreiber dieses Systems übergehen.

e) Hersteller:

Jeder, der von den Rücknahme-, Sammel- und Behandlungspflichten nach den Bestimmungen der EAG-VO, der Batterien-VO und des AWG erfasst ist. Auch Eigenimporteure von Geräte- und Fahrzeugbatterien, die sich entschließen, mit ihren Geräte- und Fahrzeugbatterien gesamthaft am Sammel- und Verwertungssystem der ERA teilzunehmen, gelten als Hersteller im Sinne dieser Vereinbarung.

I. ENTPFLICHTUNG DES VERTRAGSPARTNERS

1. Die ERA betreibt ein Sammel- und Verwertungssystem für Elektro- und Elektronik-Altgeräte sowie für Geräte-, Fahrzeug und Industriebatterien nach den Bestimmungen der EAG-VO und der Batterien-VO. Als solches hat die ERA für die Einrichtung von Sammelstellen mit entsprechender Flächendeckung, für die Rücknahme (nicht aber für die den Letztverteilern obliegende „1:1-Rücknahme“), den Transport und die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie von Altbatterien zu sorgen. Solange die ERA über eine aufrechte Genehmigung als Sammel- und Verwertungssystem für Elektro- und Elektronik-Altgeräte sowie für Geräte-, Fahrzeug- und Industriebatterien verfügt, kann sie eine rechtswirksame Entpflichtung ihrer Vertragspartner bewirken und somit für die vollständige Erfüllung der in dieser Vereinbarung von ihr übernommenen Aufgaben sorgen.
2. Der VP nimmt während der Gültigkeit dieser Vereinbarung mit all seinen Elektro- und Elektronikgeräten, Geräte-, Fahrzeug- und Industriebatterien gesamthaft am Sammel- und Verwertungssystem der ERA teil. Ausgenommen davon sind:
 - a) Elektro- und Elektronikgeräte einer Sammel und Behandlungskategorie, die vom VP ab dem 13. August 2005 in Verkehr gesetzt werden und für die der VP nachweislich gesamthaft seine Rücknahmepflichten gemäß den Bestimmungen der EAG-VO individuell erfüllt.
 - b) Elektro- und Elektronikgeräte sowie Geräte-, Fahrzeug- oder Industriebatterien einer Sammel- und Behandlungskategorie, mit denen der VP nachweislich gesamthaft an einem anderen genehmigten Sammel- und Verwertungssystem teilnimmt.
 - c) Industriebatterien, für die der VP nachweislich gesamthaft seine Rücknahme-, Behandlungs und Informationspflichten gemäß den Bestimmungen der Batterien-VO selbst erfüllt.

Jene Elektro- und Elektronikgeräte für gewerbliche Zwecke, für die die ERA eine Entpflichtung anbietet, können dem Merkblatt „Gewerbe“ entnommen werden. Gleichzeitig mit dem Abschluss dieser Verein-

f) Batterien:

Batterien nach der Batterien-VO, soweit sie von den nach der Batterien-VO für Geräte-, Fahrzeug- und Industriebatterien normierten Rücknahme-, Sammel-, Behandlungs- und Kennzeichnungspflichten erfasst sind.

Im Übrigen haben sämtliche Begriffe, die sowohl in der EAG-VO und der Batterien-VO als auch in dieser Vereinbarung verwendet werden, in dieser Vereinbarung dieselbe Bedeutung wie nach der EAG-VO und der Batterien-VO in der jeweils geltenden Fassung.

5. Die ERA ist eine Non-Profit-Organisation; ihre Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

barung und in Folge bei jeder Änderung wird der VP der ERA mittels des derzeit gültigen Formulars „Stammdatenblatt“ (siehe Anlage 1) alle für seine Registrierung erforderlichen Unternehmensdaten sowie Änderungen derselben bekanntgeben. In diesem „Stammdatenblatt“ hat der VP auch anzugeben, mit welchen Sammel- und Behandlungskategorien er am Sammel- und Verwertungssystem der ERA teilnimmt und gegebenenfalls für welche Sammel- und Behandlungskategorien er seine Pflichten nach der EAG-VO und der Batterien-VO individuell oder durch Teilnahme an einem anderen Sammel- und Verwertungssystem erfüllt. Diese Angaben haben gesondert nach Geräte-, Fahrzeug- und nach Industriebatterien, Elektro- und Elektronikgeräten aus privaten Haushalten und nach solchen für gewerbliche Zwecke zu erfolgen. Eine Änderung dieser Angaben und ein damit verbundener Wechsel zwischen verschiedenen Sammel- und Verwertungssystemen ist nur mit Ende eines Kalenderquartals zulässig.

3. Die laufende Teilnahme des VP mit den ab dem 13. August 2005 von ihm in Verkehr gesetzten Elektro- und Elektronikgeräten einer Sammel- und Behandlungskategorie am Sammel- und Verwertungssystem der ERA bewirkt auch die Entpflichtung der vom VP in Verkehr gesetzten historischen Elektro- und Elektronikgeräte dieser Sammel- und Behandlungskategorie.
4. Über Verlangen des VP wird die ERA ersterem jeweils einmal pro Jahr seine Teilnahme an den Sammel- und Verwertungssystemen für Elektro und Elektronik-Altgeräte und für Geräte-, Fahrzeug und Industriebatterien der ERA schriftlich bestätigen und in dieser Bestätigung auch angeben, für welche Sammel- und Behandlungskategorien die Teilnahme erfolgt.
5. Gemäß den Bestimmungen der EAG-VO und der Batterien-VO hat der VP die nicht auf ein System übertragbaren Verpflichtungen dieser VO selbst zu erfüllen, und hat daher insbesondere den Inhabern von Behandlungsanlagen die erforderlichen Informationen zur Wiederverwendung und Behandlung der von ihm in Verkehr gesetzten Elektro- und Elektronikgeräte zur Verfügung zu stellen sowie die Kennzeichnungspflichten und Stoffverbote der EAG-VO und der Batterien-VO

zu beachten. Sollte der ERA im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtungen ein Nachteil erwachsen, verpflichtet sich der VP, diesen der ERA zu ersetzen und die ERA schad- und klaglos zu halten.

6. Wenn und solange der VP im Inland lediglich am Sammel- und Verwertungssystem der ERA teilnimmt und er im Rahmen des Fernabsatzes (§ 5a KSchG) Elektro- und Elektronikgeräte in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertreibt, kann er seine Meldepflichten nach der EAG-VO hinsichtlich dieser Elektro- und Elektronikgeräte auf die ERA überbinden.

In diesem Fall wird der VP der ERA jährlich bis zum

II. ENTPFLICHTUNGSENTGELT

1. Der VP hat an die ERA für die Entpflichtung seiner Elektro- und Elektronikgeräte und seiner Batterien ein Entgelt zu bezahlen. Die Höhe dieses Entgelts bemisst sich unter Anwendung der jeweils gültigen und von der ERA veröffentlichten Tarife nach der Masse der vom VP im Inland in Verkehr gesetzten Elektro- und Elektronikgeräte sowie der vom VP im Inland in Verkehr gesetzten Batterien. Dabei gilt ein jährliches Mindestentgelt als vereinbart. Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Tarife sowie das jährliche Mindestentgelt sind diesem Vertrag in der „Tarifübersicht“ (siehe Anlage 2) angeschlossen.
2. Alle vertragsgegenständlichen Elektro- und Elektronikgeräte, die der VP ab dem 1. Juli 2005 in Verkehr setzt, und alle Batterien, die der VP ab dem 1. Juli 2008 in Verkehr setzt, wird der VP ermitteln und der ERA unter Angabe der Masse und der Sammel- und Behandlungskategorie bekanntgeben und gleichzeitig das auf die jeweilige Abrechnungsperiode entfallende Entgelt errechnen und an die ERA überweisen. Die Berechnung des Entgelts hat unter Beachtung der jeweils gültigen Vertragsanlagen, Merkblätter und Erläuterungen der ERA zu erfolgen.

Die Meldung für den Zeitraum ab 1. Jänner des Vertragsabschlussjahres erfolgt mittels der „Laufenden Meldung“ (siehe Anlage 3). Wenn das Jahresentgelt des VP laut seiner erstmaligen Einschätzung bzw. wenn das Jahresentgelt, das der VP im vorangegangenen Kalenderjahr bezahlt hat, über dem in der Tarifübersicht festgelegten Grenzwert liegt, wird der VP die „Laufende Meldung“ monatlich abgeben; wenn das Jahresentgelt darunter liegt, pro Kalenderquartal. Die Abgabe der „Laufenden Meldung“ und die Überweisung des darin errechneten Entgelts ist jeweils am 10. Tag des nach Ablauf der Abrechnungsperiode zweitfolgenden Kalendermonats fällig.

Die Meldung für den Zeitraum 1. Juli 2005 bis zum Ende des dem Vertragsabschluss vorangehenden Jahres erfolgt mittels der „Rückwirkenden Meldung“ (siehe Anlage 7). Die Abgabe der „Rückwirkenden Meldung“ und die Überweisung des darin errechneten Entgelts ist binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss fällig. Bei der rückwirkenden Meldung erhöht sich das tarifmäßige

31. März des jeweiligen Folgejahres mittels der „Fernabsatzmeldung“ (siehe Anlage 9) bekanntgeben, welche Massen an Elektro- und Elektronikgeräten für private Haushalte er im vorangegangenen Kalenderjahr in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertrieben hat, wobei diese Angabe getrennt nach Mitgliedstaaten und gegliedert nach Sammel- und Behandlungskategorien zu erfolgen hat. Weiters ist in der „Fernabsatzmeldung“ vom VP bekanntzugeben, ob er entsprechend den nationalen Umsetzungsnormen seine Verpflichtungen für die im Wege des Fernabsatzes vertriebenen Elektro- und Elektronikgeräte vor Ort kollektiv oder individuell erfüllt und gegebenenfalls, an welchen Sammel- und Verwertungssystemen er teilgenommen hat.

Entpflichtungsentgelt um den in Anlage 7 ersichtlichen Verzinsungsfaktor.

3. Unter der Voraussetzung, dass die Entgeltmeldungen des VP für das abgelaufene Kalenderjahr fristgerecht bei der ERA eingelangt sind, erhält der VP von der ERA bis 1. März jeden Jahres das Formular „Jahresabschlussmeldung“ (siehe Anlage 5), in dem alle vom VP im vergangenen Kalenderjahr gemeldeten Perioden gegliedert nach Sammel- und Behandlungskategorien dargestellt sind, übermittelt.

Der VP hat das Recht, bis spätestens 31. März jeden Jahres durch Änderungen in dieser Anlage eine rückwirkende Korrektur seiner Meldungen für das abgelaufene Kalenderjahr vorzunehmen und eine entsprechende Entgeltverrechnung zu beantragen. Die korrigierte Anlage 5 ist in diesem Fall bis zum 31. März desselben Jahres eingeschrieben an die ERA zu schicken; für die Einhaltung der Frist ist das Einlangen bei der ERA entscheidend.

Die ERA behält sich das Recht vor, eine Entgeltverrechnung aufgrund der korrigierten Anlage 5 nur dann durchzuführen, wenn vom VP auf Anforderung entsprechende Belege für die Richtigkeit der von ihm vorgenommenen Korrekturen beigebracht werden. Sofern die ERA der Korrektur nicht binnen 30 Tagen ab Einlangen der „Jahresabschlussmeldung“ schriftlich widerspricht, hat der VP das Recht, ein aus der Korrektur resultierendes Guthaben mit seiner nächsten Entgeltmeldung gegenzuverrechnen oder die Auszahlung seines Guthabens zu begehren. Damit ist jedoch kein Anerkenntnis der Richtigkeit der Angaben des VP durch die ERA verbunden. Eine allfällige Differenz zwischen dem vom VP errechneten Jahresentgelt zum Mindestjahresentgelt oder ein aus der „Jahresabschlussmeldung“ resultierender Nachzahlungsbetrag sind vom VP bis zum 15. Mai desselben Jahres zu begleichen.

Sofern der VP keine Korrektur bis zum 31. März des jeweiligen Jahres vornimmt, akzeptiert er die Richtigkeit und Vollständigkeit der von der ERA an ihn übersandten „Jahresabschlussmeldung“ und verzichtet damit auf eine rückwirkende Korrektur seiner

Meldungen des vergangenen Kalenderjahrs durch ihn.

4. Wenn das Jahresentgelt des VP laut seiner erstmaligen Einschätzung bzw. wenn das Jahresentgelt, das der VP im vorangegangenen Kalenderjahr bezahlt hat, unter dem in der Tarifübersicht hierfür festgelegten Grenzwert liegt, kann der VP ab dem Vertragsabschlussjahr eine pauschale Verrechnung des Entgelts vornehmen. Die in Punkt II. Abs. 2. und 3. dieser Vereinbarung geregelten laufenden Melde- und Zahlungspflichten werden durch die pauschale Verrechnung wie folgt modifiziert:

Auch bei der pauschalen Berechnung richtet sich das Entpflichtungsentgelt nach der Masse der vom VP im Inland in Verkehr gesetzten Elektro- und Elektronikgeräte sowie der vom VP im Inland in Verkehr gesetzten Batterien. Der VP wird die von ihm ab dem 1. Jänner des Vertragsabschlussjahres in Verkehr gesetzten Elektro- und Elektronikgeräte unter Angabe der Masse und der Sammel- und Behandlungskategorie mittels der „Jahrespauschalmeldung“ (siehe Anlage 4) jeweils für ein Kalenderjahr einschätzen und das auf dieses Kalenderjahr entfallende Entgelt errechnen und an die ERA überweisen. Die Abgabe der „Jahrespauschalmeldung“ ist immer am 31. März und die Überweisung des darin errechneten Entgelts ist immer am 10. Juli des jeweiligen Kalenderjahrs fällig; bei einem Vertragsabschluss nach diesen Terminen sind Meldung und Zahlung des Entgelts jeweils binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss fällig. Für den Zeitraum 1. Juli 2005 bis zum Ende des dem Vertragsabschluss vorangegangenen Jahres erfolgt die „Rückwirkende Meldung“ gemäß Punkt II. Abs. 2.

Für den Fall, dass die „Jahrespauschalmeldung“ nicht fristgerecht vom VP abgegeben wird, ist die ERA berechtigt, nach erfolgter einmaliger schriftlicher Mahnung einen Betrag in der Höhe von € 3.000,- zuzüglich 20 % USt. in Form einer Belastungsnote dem VP in Rechnung zu stellen. Dieser Betrag ist 14 Tage nach Erhalt der Belastungsnote zur Bezahlung fällig. Die Verpflichtung des VP zur Abgabe einer „Jahresabschlussmeldung für Pauschalmelder“ bleibt hiervon unberührt.

Da die „Jahrespauschalmeldung“ vor Ablauf des betreffenden Kalenderjahrs abzugeben ist, hat der VP die darin zu meldenden Massen an Elektro- und Elektronikgeräten sowie die Massen an Batterien nach bester Überzeugung einzuschätzen. Die geschätzten Massen an Elektro- und Elektronikgeräten sowie an Batterien sind vom VP mittels der „Jahresabschlussmeldung für Jahrespauschalmelder“ (siehe Anlage 6) bis spätestens 31. März des jeweiligen Folgejahres zu berichtigen. In dieser „Jahresabschlussmeldung für Jahrespauschalmelder“ hat der VP die Differenzmenge zwischen der geschätzten und der tatsächlichen Meldemenge des vorangegangenen Kalenderjahrs zu ermitteln. Ein aus der „Jahresabschlussmeldung für Jahrespauschalmelder“ resultierender Nachzahlungsbetrag und eine allfällige Differenz zwischen dem vom VP errechneten Jahresentgelt zum Mindestjahresentgelt sind vom VP bis zum 15. Mai desselben Jahres an die ERA zu

überweisen. Die ERA behält sich das Recht vor, eine Entgeltverrechnung aufgrund der „Jahresabschlussmeldung für Jahrespauschalmelder“ nur dann durchzuführen, wenn vom VP auf Anforderung entsprechende Belege für die Richtigkeit der von ihm vorgenommenen Endabrechnung beigebracht werden. Sofern die ERA der Korrektur nicht binnen 30 Tagen ab Einlangen der „Jahresabschlussmeldung für Jahrespauschalmelder“ schriftlich widerspricht, hat der VP das Recht, ein allfälliges Guthaben aus der Differenzrechnung mit seiner nächsten „Jahrespauschalmeldung“ gegenzurechnen oder die Auszahlung seines Guthabens zu begehren. Damit ist jedoch kein Anerkenntnis der Richtigkeit der Angaben des VP durch die ERA verbunden.

Voraussetzung für die Zulässigkeit der pauschalen Berechnung des Entgelts ist, dass das voraussichtliche Jahresentgelt die in der Tarifübersicht hierfür normierte Wertgrenze nicht übersteigt. Sowohl diese Wertgrenze, als auch der Vorschreibungsbetrag von derzeit € 3.000,- (exkl. USt.) können von der ERA angepasst werden. Derartige Anpassungen werden seitens der ERA im Rahmen ihres Tarifänderungsrechts vorgenommen und in der „Tarifübersicht“ veröffentlicht.

Die Möglichkeit, eine pauschale Verrechnung des Entgelts im Sinne des Punkt II. Abs. 4. dieser Vereinbarung vorzunehmen, kann von der ERA unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonats mittels eingeschriebenen Briefs aufgekündigt werden, wenn begründete Bedenken hinsichtlich der Voraussetzungen für die pauschale Verrechnung bestehen. Durch eine derartige Kündigung wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Nach Wirksamwerden einer solchen Kündigung gelten wieder die Melde- und Zahlungspflichten im Sinne der Punkte II. Abs. 2. und 3. dieser Vereinbarung.

5. Der VP wird im Formular „Stammdatenblatt“ auch bekanntgeben, ob sich gemäß seiner Einschätzung eine monatliche, eine quartalsmäßige oder eine pauschale Abrechnung ergibt. Im Zweifel gilt eine monatliche Abrechnung als vereinbart. Sofern in einer Abrechnungsperiode keine Elektro- und Elektronikgeräte oder Batterien vom VP in Verkehr gesetzt werden, ist eine Leermeldung abzugeben.

Sämtliche Entgeltmeldungen sind ausschließlich mittels der jeweils gültigen ERA-Formulare vorzunehmen. Bei diesen Meldungen handelt es sich um Gutschriften im Sinne des § 11 Abs. 7 UStG.

6. Wenn der VP Elektro- und Elektronik-Altgeräte oder Altbatterien nachweislich selbst sammelt und diese Elektro- und Elektronik-Altgeräte oder Altbatterien einer verordnungskonformen Wiederverwendung oder Behandlung zuführt, kann er hierfür eine Vergütung von der ERA erwirken. Die Voraussetzungen für die Gewährung und die Höhe des Vergütungsanspruchs sowie die Modalitäten seiner Verrechnung werden in einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung geregelt.

7. Die ERA kann die der Entgeltberechnung zugrundeliegenden Tarife, die Tarif- und Meldestrukturen und die Höhe des Mindestentgelts für alle VP jeweils ab dem Beginn eines Kalenderquartals ändern, wobei die neuen Tarife nach Möglichkeit ein Monat vor In-Kraft-Treten bekanntgegeben werden. Der VP verpflichtet sich, die derart geänderten Tarife und/oder Tarif- und Meldestrukturen ebenso wie die jeweils aktuellen Erläuterungen und Merkblätter ab deren In-Kraft-Treten seinen Entgeltberechnungen zugrunde zu legen.
8. Etwaige Überschüsse, die trotz der nicht auf Gewinn ausgerichteten Kalkulation durch die ERA erzielt werden, sind nicht an die Vertragspartner auszubehalten, sondern werden ebenso wie etwaige Verluste in die Tarifkalkulation der Folgeperioden miteinbezogen.
9. Wird das jeweilige Entgelt nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, so tritt mit Ablauf dieses Tages

III. VERTRAGSDAUER

1. Ordentliche Kündigung:

Diese Vereinbarung, deren In-Kraft-Treten am Schluss dieser Urkunde festgehalten ist, wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beiden Parteien steht das Recht zu, diese Vereinbarung ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderquartals mittels eingeschriebenen Briefs aufzukündigen.

2. Kündigung bei Tarifänderungen:

Der VP hat das Recht, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe einer Tarifänderung die gegenständliche Vereinbarung zum nächstfolgenden Ende eines Kalenderquartals aufzukündigen. Die Kündigung hat auch in diesem Fall mittels eingeschriebenen Briefs an die ERA zu erfolgen. Nach Verstreichen der 14-tägigen Frist nach Bekanntgabe der Tarifänderung besteht für den VP nur mehr ein ordentliches Kündigungsrecht gemäß Abs. 1 bzw. ein außerordentliches Kündigungsrecht gemäß Abs. 3.

3. Außerordentliche Kündigung:

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann diese Vereinbarung darüber hinaus von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist mittels eingeschriebenen Briefs aufgelöst werden (außerordentliche Kündigung, kurz „ao. Kdgg.“). Dem Auflösungsbegehren hat jedoch, soweit dies nicht tiefer stehend ausgeschlossen wird, eine schriftliche Abmahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist voranzugehen. Als wichtiger Auflösungsgrund gilt insbesondere eines der nachstehenden Ereignisse:

- a) Wegfall der Entpflichtung des VP durch Entzug der Genehmigung als Sammel- und Verwertungssystem für Elektro- und Elektronik-Altgeräte oder

Zahlungsverzug ein. In diesem Fall ist die ERA berechtigt, dem säumigen VP Verzugszinsen in der Höhe von vier Prozentpunkten über dem Basiszinssatz in Rechnung zu stellen. Sämtliche Entgelte sind spesen- und abzugsfrei an die ERA zu bezahlen. Für den Fall des Zahlungsverzugs werden dem VP allfällige Mahnspesen und Portogebühren von der ERA in Rechnung gestellt.

10. Soweit es sich nicht um anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des VP gegenüber der ERA handelt, ist es dem VP nicht gestattet, mit fälligen Entgelten der ERA aufzurechnen oder diese zurückzubehalten.
11. Alle Meldungen des VP müssen schriftlich mittels der jeweils von der ERA aufgelegten Formulare erfolgen. Die Abgabe elektronischer Meldungen kann nur in der von der ERA jeweils anerkannten Weise erfolgen.

durch Entzug der Genehmigung als Sammel- und Verwertungssystem für Geräte-, Fahrzeug- und Industriebatterien (ao. Kdgg. durch VP). Wenn die Genehmigung der ERA nur hinsichtlich einzelner Sammel- und Behandlungskategorien entzogen werden sollte, dann kann die ao. Kdgg. auch nur hinsichtlich dieser Sammel- und Behandlungskategorien ausgesprochen werden;

- b) Durch den VP verursachte schwer wiegende Sammelhindernisse, wie z.B. Verstöße gegen die Kennzeichnungs- und Informationspflichten oder die Stoffverbote der EAG-VO oder der Batterien-VO (ao. Kdgg. durch die ERA wahlweise hinsichtlich des Gesamtvertrags oder nur hinsichtlich der betroffenen Sammel- und Behandlungskategorie);
- c) Vorsätzliche oder grob fahrlässige unrichtige Angaben des VP im Rahmen seiner Melde- und Auskunftspflichten (ao. Kdgg. durch die ERA);
- d) Behinderung der Auskunfts- und Kontrollrechte der ERA gemäß Pkt. IV. durch den VP (ao. Kdgg. durch die ERA);
- e) Verzug des VP mit der Meldung und/oder Bezahlung des Entgelts (ao. Kdgg. durch die ERA);
- f) Eröffnung eines gerichtlichen Ausgleichs- oder Konkursverfahrens oder Abweisung eines Konkursantrags mangels Masse (ao. Kdgg. durch die andere Partei; ohne Nachfristsetzung);
- g) Einstellung des Geschäftsbetriebs (ao. Kdgg. durch beide Parteien; ohne Nachfristsetzung).

IV. AUSKUNFTS- UND KONTROLLRECHTE/-PFLICHTEN

1. Die ERA ist einerseits berechtigt, jederzeit VP-Namenslisten zu veröffentlichen, andererseits darf sie Dritten mitteilen, ob zwischen ihr und dem

VP eine aufrechte Entpflichtungsvereinbarung für Elektro- und Elektronikgeräte sowie für Batterien besteht und auf welche Sammel- und Behandlungs-

kategorien sich die Vereinbarung mit dem VP bezieht. Gegenüber Behörden ist die ERA berechtigt, VP-Daten – soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist – bekannt zu geben. Im Sinne einer Kooperation der ERA mit der Altstoff Recycling Austria AG (ARA) und der Verwirklichung damit verbundener Synergien erteilt der VP seine Zustimmung zur wechselseitigen Übermittlung seiner Daten zwischen ERA und ARA.

2. Der ERA steht das Recht zu, die Richtigkeit und Vollständigkeit der VP-Meldungen regelmäßig zu überprüfen. Soweit hierzu eine Einsichtnahme in die für die Ermittlung des Entgelts maßgeblichen Bücher und Schriften des VP erforderlich ist, wird der ERA oder einem von der ERA beauftragten und von ihr zu honorierenden beeideten Wirtschaftstreuhand ein solches Einsichtsrecht eingeräumt. Erforderlichenfalls ist der VP auch verhalten, dem Prüforgan ergänzende Auskünfte zu erteilen und Ablichtungen der eingesehenen Bücher und Schriften zu übergeben.
3. Soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist, hat die ERA oder ein von ihr beauftragter Dritter (insbes. Wirtschaftstreuhand) auch aufgrund eines ausreichend begründeten Antrags eines anderen VP Art und Umfang der Entgeltmeldungen des VP zu überprüfen. Sollte sich jedoch bei der Überprüfung herausstellen, dass der Antrag des anderen VP unbegründet war und der überprüfte VP seinen Vertragspflichten ordnungsgemäß nachkommt, sind die Kosten der Überprüfung von jenem VP zu tragen, von welchem der Antrag eingebracht wurde.
4. Sollte im Rahmen einer Überprüfung festgestellt

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Unabhängig von den Regelungen in Pkt. I Abs. 5 und IV. Abs. 4 gebührt bei sonstigen Verletzungen dieser Vereinbarung Schadenersatz nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlich pflichtwidrigem Verhalten.
2. Neben anderen Unterlagen wurden dem VP von der ERA die in dieser Vereinbarung erwähnten Form- und Meldeblätter, die Tarifübersicht, Erläuterungen und Ermittlungsschemata zur Verfügung gestellt.
3. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Soweit in dieser Vereinbarung Schriftform bedungen ist, gilt die Schriftform auch bei Übermittlung per Telefax als gewahrt. Dies gilt nicht, wenn zusätzlich die Übermittlung per eingeschriebenem Brief verlangt wird.

Die ERA ist weiters berechtigt, diese Vereinbarung ohne Zustimmung des VP zu ändern oder zu ergänzen, insbesondere was die Bekanntgabe der jeweils gültigen Formulare und anderen Vertragsanlagen betrifft, soweit die ERA nicht offenbar unbillig handelt und soweit die Änderungen oder Ergänzungen keine wesentlichen Vertragspunkte betreffen und im Interesse des Funktionierens der Sammel- und Verwertungssysteme für Elektro- und Elektronik-Altgeräte sowie für

werden, dass der ERA vom VP unwahre Angaben über die zu meldenden Elektro- und Elektronikgeräte oder über die zu meldenden Batterien gemacht wurden, so erfolgt eine rückwirkende Korrektur der Entgeltberechnung. Wenn die unwahren Abgaben des VP vorsätzlich oder grob fahrlässig gemacht wurden, hat der VP der ERA zusätzlich die bei der Prüfung entstandenen Prüfungskosten zu ersetzen und einen pauschalierten Schadenersatz bis zum Dreifachen des Verkürzungsbetrags zu bezahlen. Wenn die Überprüfung aufgrund einer Behinderung der Prüfrechte durch den VP oder aufgrund fehlender Mitwirkung nicht ordnungsgemäß abgeschlossen werden kann, hat der VP der ERA die Kosten des Prüfversuchs zu ersetzen. Für die Herstellung von Ablichtungen im Zuge der Prüfung erfolgt kein Kostenersatz.

5. Der VP wird alle die Entgeltberechnung betreffenden Bücher, Aufzeichnungen und die dazugehörigen Belege sieben Jahre aufbewahren; darüber hinaus sind diese Unterlagen noch solange aufzubewahren, als eine von der ERA vor Ablauf der Frist begehrte Prüfung des jeweiligen Kalenderjahrs noch nicht abgeschlossen ist. Wenn der VP gegen diese Aufbewahrungsverpflichtung verstößt und die ERA deshalb die Richtigkeit und Vollständigkeit der Entgeltberechnung des VP nicht überprüfen kann, steht der ERA das Recht zur Schätzung des tatsächlich geschuldeten Entgelts zu.
6. Die MitarbeiterInnen der ERA und die von der ERA mit Prüfaufgaben Beauftragten sind verpflichtet, über alles, was sie im Rahmen ihrer Prüftätigkeit in Erfahrung bringen, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen davon ist die Datenweitergabe gemäß Pkt. IV. Abs. 1.

Geräte-, Fahrzeug- und Industriebatterien der ERA notwendig oder sinnvoll sind. Änderungen dieser Vereinbarung, die zur Umsetzung von Auflagen, Empfehlungen oder Aufträgen der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde der ERA erforderlich oder zweckmäßig sind, können von der ERA jederzeit vorgenommen werden. Dieses vereinfachte Änderungsrecht gilt nicht für Änderungen des Tarifs oder der Tarifstrukturen. Hierfür gelten die Bestimmungen des Pkt. II. dieser Vereinbarung.

Die Tatsache der Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung ist dem VP von der ERA unter Anführung der geänderten oder neuen Vertragsbestimmung und des Datums des In-Kraft-Tretens schriftlich mitzuteilen. Die Änderung oder Ergänzung wird jedoch frühestens mit der Mitteilung an den VP wirksam.

4. Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht.
Für allfällige Streitigkeiten zwischen den Parteien wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den ersten Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.
5. Die allfällige Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit

einzelner Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung lässt die übrigen Regelungen unberührt. In derartigen Fällen haben die ERA und der VP gemeinsam eine solche Ersatzregelung anzustreben, die der unwirksamen oder anfechtbaren Bestimmung unter Beachtung der Prinzipien der vorliegenden Vereinbarung am nächsten kommt.

6. Solange der ERA nicht schriftlich eine neue Anschrift des VP bekannt gegeben wurde, ist für die ERA die im Rubrum dieser Vereinbarung angeführte Anschrift des VP maßgeblich. Alle Mitteilungen und Zusendungen der ERA an den VP können unter dieser Anschrift wirksam vorgenommen werden.
7. Die vorliegende Vereinbarung tritt mit Vertragsabschluss, d. h. an dem Tag, an welchem die Vereinbarung von beiden Parteien unterfertigt ist, in Kraft.

Unabhängig davon gilt für Elektro- und Elektronikgeräte als Meldebeginn grundsätzlich der 1. Juli 2005 und als Zahlungsbeginn der 13. August 2005 als vereinbart. Für Batterien gilt als Meldebeginn grundsätzlich der 1. Juli 2008 und als Zahlungsbeginn der 26. September 2008 als vereinbart. Der VP kann jedoch durch Ausfüllen und firmenmäßige Unterfertigung des Formulars „Meldebeginn“ (siehe Anlage 8) den Melde- und Zahlungsbeginn auf einen späteren Zeitpunkt abändern, wenn er angibt, dass er seinen Pflichten aus der EAG-VO und der Batterien-VO bis dahin individuell oder durch Teilnahme an einem anderen Sammel- und Wertungssystem erfüllt hat.

8. Gegenständliche Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung erstellt. Jede der beiden Parteien erhält eine Ausfertigung.

Vertragspartner

ERA Elektro Recycling Austria GmbH
Wien

Muster

ANLAGENVERZEICHNIS ZUR ENTPFLICHTUNGSVEREINBARUNG FÜR ELEKTRO- UND ELEKTRONIKGERÄTE SOWIE FÜR BATTERIEN

Anlage 1	Stammdatenblatt
Anlage 2	Tarifübersicht
Anlage 3	Laufende Meldung
Anlage 4	Jahrespauschalmeldung (Schätzung)
Anlage 5	Jahresabschlussmeldung (wird aktuell übermittelt)
Anlage 6	Jahresabschlussmeldung für Jahrespauschalmelder (wird aktuell übermittelt)
Anlage 7	Rückwirkende Meldung
Anlage 8	Meldebeginn
Anlage 9	Fernabsatzmeldung (wird aktuell übermittelt)